

Merkblatt zur Entsorgung der bei Abbruchmaßnahmen anfallenden Abfälle

1. Grundsätzliches

Die Bau- bzw. Abbruchmaßnahme ist so zu planen und auszuführen, dass möglichst viel Material getrennt anfällt, um eine weitgehende Verwertung zu ermöglichen (§ 7 Abs. 2, § 9 KrWG und § 3 LKreiWiG). In welche Fraktionen zu trennen ist, darüber geben das Abfallverwertungskonzept sowie Ziffer 4 Auskunft. Verstöße gegen gesetzliche Regelungen können mit hohen Geldbußen oder Freiheitsentzug bestraft werden.

X Für die korrekte Entsorgung der einzelnen Fraktionen ist der Auftraggeber verantwortlich.

2. Verdacht auf Verunreinigungen

Gefährliche/ Kritische Stoffe und Flüssigkeiten:

Schadstoffe	Kritische Bau- und Gebäudeteile
Asbest	Leichtgebundene Asbestfasern (in Hohlräumen aus Spritzasbest, extrem hohes Gefahrenpotential) Gebundene Asbestfasern in z. B.: <ul style="list-style-type: none"> Asbestzementplatten (als Dachabdeckung, Verkleidungen, Blumenkasten etc.) In brandschutzrelevanten Bauteilen (Feuerschutztüren, Bakelit-Schalter, Isolation/Dichtungen in Feuerungsanlagen, etc.) Nachtspeicheröfen Bodenbeläge (Flexplatten, quadratische 50er-Jahre PVC-Bodenbelagsplatten) sonstige Bauteile (Trennwände, Fensterbänke, Rollladenverblendungen, Eternit (vor 1970) etc.)
Blei	Rohrinstallationen
Holzschutzmittel	Holzbauteile im Außenbereich (Fassadenbekleidungen, Terrassen, Wintergärten und Pergolen) Konstruktionshölzer für tragende Teile (optisch und organoleptisch z. T. nicht erkennbar!) Holzfenster und Außentüren aus Holz Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die PCB enthalten
Künstliche Mineralfasern	Isoliermaterial (Dachisolierung, Rohrummantelung etc.)
Mineralöl-Kohlenwasserstoffe	Kontamination durch Mineralöl-Kohlenwasserstoffe finden sich <ul style="list-style-type: none"> in der Nähe von Heizöl-/Kraftstofftanks und Brennstofflagern in der Nähe von Heizungsanlagen in Garagen, Autowerkstätten an anderen Orten, an denen Mineralöl-Kohlenwasserstoffe eingesetzt werden
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	Transformatoren <ul style="list-style-type: none"> Sekundärkontaminationen der umgebenden Bauteile (Betonteile, Zwischenwände, Fensterbänke etc.) Dichtungsmassen (in Fugen, Spalten etc.) Anstriche (in hochbeanspruchten Bereichen, beispielsweise in Treppenhäusern der 50er- u. 60er-Jahre) Kondensatoren (Leuchtstoffröhren älteren Herstelungsdatums)
Quecksilber	Leuchtstoffröhren Schalter
PAK (Ruß)	Schornsteine und Kamine Brandschäden
PAK (Teer)	Bitumenbahnen, Bitumenplatten älteren Herstelungsdatums, teerhaltige Dachpappen <ul style="list-style-type: none"> Anwendungsbereich: Terrassen, Dächer, Deckenaufbauten von Feuchträumen, etc. Schutzanstriche (an Fundamenten, Kellern, Feuchträumen, unter Parkett etc.)
Sulfat (Eluatwert)	Baustoffe auf Gipsbasis (Rigipsplatten, Gipskartonplatten, Vollgipsplatten, Gipsestrich, Anhydritestrich)

Sofern vor Beginn ein Hinweis oder ein begründeter Verdacht (z. B. aufgrund der Vornutzung) auf Verunreinigungen von Abbruchmaterial und/oder des Bodens auch unter Gebäuden bzw. im Hof/Garten durch kritische Stoffe oder Flüssigkeiten vorliegt, hat der Bauherr einen altlastenerfahrenen Sachverständigen (z.B. ein Fachbauleiter nach LBO; Liste kann vom LRA angefordert werden) heranzuziehen. Unterlagen über notwendige Untersuchungen und Maßnahmen sind dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen. Das Landratsamt behält sich vor, für die Prüfung eine aufwandsabhängige Gebühr zu verlangen.

Sollten während der Abbruch- und Aushubarbeiten unerwartet Verunreinigungen des Baukörpers bzw. des Bodens festgestellt werden (z.B. durch Verfärbung des Bodens oder durch eigentümlichen Geruch), ist ein Sachverständiger sofort heranzuziehen.

3. Arbeitssicherheit

Vor Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder Bauarbeiten muss der Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung Informationen vom Auftraggeber oder Bauherrn darüber einholen, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu erwarten sind. Wir empfehlen daher dringend, bereits vor Beginn der Arbeiten dem ausführenden Unternehmer die Unterlagen vorzulegen. Bei Nichtbeachtung werden die Arbeiten mittels einer gebührenpflichtigen Anordnung durch das Landratsamt Ravensburg untersagt. Insbesondere bei Gebäuden, die zwischen 1930 und 1993 errichtet, saniert oder umgebaut wurden, ist nach neusten Erkenntnissen mit dem Vorkommen von Asbest auch in Baustoffen, die nicht industriell vorgefertigt wurden, zu rechnen (z.B. Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber, Fugenmassen etc.). Eine frühzeitige Erkundung durch einen Sachverständigen für Gebäudeschadstoffe ist im Hinblick auf die Bereitstellung der erforderlichen Informationen für den Rückbau im Interesse der Vermeidung unplanmäßiger Bauverzögerungen erforderlich.

Der Abbruch bzw. der Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen ist dem Landratsamt Ravensburg und dem zuständigen Unfallversicherungsträger spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Bei der Entsorgung von Asbestzementprodukten (z.B. Eternitplatten) ist ferner zu beachten, dass der Umgang mit Asbestzement nur Fachfirmen gestattet ist (Nachweis nach TRGS 519). Auskunft erteilt das Bau- und Umweltamt Sachgebiet Gewerbeaufsicht (siehe Ziffer 7).

4. Planung, Separierung und Entsorgung

Stehen größere Objekte zum Abbruch an, ist in der Regel eine Ortsbegehung durch den Bauherrn bzw. den Planer unumgänglich. Dabei sind die anfallenden Massen an wiederverwertbaren Stoffen (Glas, Schrott, Mauerwerk) und verunreinigten oder belasteten Stoffen zu ermitteln. Für die anfallenden Massen muss ein Entsorgungskonzept erstellt werden und eine grundlegende Charakterisierung der Abfälle vorgenommen werden (siehe Anlage).

Es ist ratsam, gleichzeitig mit der Erstellung des Entsorgungskonzeptes für die auf den Deponien zu entsorgenden Abfallstoffe jeweils die erforderlichen Entsorgungsnachweise zu beantragen (siehe auch Ziffer 5).

Bei der Ausschreibung ist die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses empfehlenswert. Dieses sollte Hinweise zu den Verwertungs- und Entsorgungswegen beinhalten und die Aufbereitung von mineralischem Bauschutt vorsehen.

Vor Beginn des Abbruchs sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- ✓ Sperrmüll und sonstiger Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- ✓ Kraftstofftanks, Abscheideranlagen und Leitungen sind durch einen zugelassen Fachbetrieb i.S.v. § 45 AwSV i.V.m. § 62 Abs. 4 Nr. 7 WHG reinigen zu lassen. Bei prüfpflichtigen Tankanlagen (unterirdische; oberirdische > 10 m³, bzw. > 1 m³ im Wasserschutzgebiet) ist anschließend eine zugelassene sachverständige Person mit

der Stilllegungs-überprüfung zu beauftragen. Der gereinigte Tank kann als Schrott oder anderweitig verwertet werden. Auskünfte erteilt das Bau- und Umweltamt – Sachgebiet Gewerbeabwasser, Abfall und Immissionsschutz (siehe Ziffer 8)

- ✓ Heizkörper, Öfen (ggf. nach Ausbau der Auskleidung) sowie auf Putz verlegte Rohre u. ä., sind auszubauen und dem Schrotthandel zuzuführen.
- ✓ Asbesthaltige Elektrospeicheröfen und andere asbesthaltige Bauteile sind unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften zu entsorgen. Die Abholung von Elektrospeicheröfen kann beim Landratsamt Ravensburg unter 0751/85-2335 angemeldet werden. Die Entsorgung ist kostenfrei, die Abholung nicht. Für Asbestzementabfälle ist vorab bei einer Menge > 2 Tonnen ein sog. "Entsorgungsnachweis" (siehe Ziffer 6) beim Abfallwirtschaftsamt / REAG mbH zu beantragen. Diese Abfälle dürfen ausschließlich auf dem Entsorgungszentrum Gutenfurt in Big-Bags verpackt entsorgt werden. Näheres hierzu unter Nr. 5. Big-Bags sind beim Entsorgungszentrum Gutenfurt bzw. bei Entsorgungsunternehmen zu beziehen.
- ✓ Teerhaltige Dachbahnen können offen transportiert werden. Sofern sie zusätzlich asbesthaltig oder mineralfaserhaltig sind, müssen sie verpackt werden.
- ✓ Sowohl Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Elektro- und Elektronikschrott als auch Batterien etc. sind gefährliche Abfälle und dementsprechend zu entsorgen bzw. zu verwerten. Teilweise nimmt der Handel solche Produkte zurück. Leuchtstoffröhren können an den jeweiligen Elektroschrottsammelstellen kostenlos abgegeben werden. (Auskünfte erteilt das Abfallwirtschaftsamt).
- ✓ Nicht mineralische Stoffe (z.B. Kunststofffußbodenbeläge, Teppichböden, Kunststoffisolierungen, Fenster) müssen getrennt vom eigentlichen mineralischen Abbruchmaterial gesammelt werden, um diese thermisch entsorgen oder verwerten zu können. Sofern keine Verwertung möglich ist, können diese Stoffe auf dem Entsorgungszentrum Gutenfurt oder Obermoosweiler zur weiteren Entsorgung angeliefert werden (Auskünfte erteilt das Abfallwirtschaftsamt bzw. die REAG mbH).

Um beim Abbruch anfallende Materialien weitgehend wiederverwerten zu können, ist kontrolliert abzurechen (vgl. Ziffer 1). Es sind nach Möglichkeit folgende Fraktionen sortenrein zu sammeln und getrennt der Verwertung zuzuführen:

- ✓ Hölzer sind getrennt von anderen Stoffen zu erfassen. Hierbei ist auch eine Trennung zwischen den verschiedenen Altholzkategorien nach der Altholzverordnung vorzunehmen. So können z. B. Konstruktionshölzer in älteren Gebäuden mit Holzschutzmitteln imprägniert sein, ohne dass dies optisch oder organoleptisch zu erkennen ist. Konstruktionshölzer, Sparren, Fenster, Balkone, etc. und Hölzer aus dem Außenbereich sind deshalb grundsätzlich unter der Abfallschlüsselnummer 170204* als A IV-Holz zu entsorgen. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Bau- und Umweltamt – Sachgebiet Gewerbeabwasser, Abfall und Immissionsschutz (siehe Ziffer 8).
- ✓ Betonabbruch, Tondachziegel und Mauerwerk sind soweit wie möglich getrennt voneinander in Recyclinganlagen zu behandeln. Eine etwaige Auffüllung mit den genannten Materialien kommt nur in Betracht, wenn hierfür eine Analyse vorliegt, aus der die Unbedenklichkeit des Materials hervorgeht. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Bau- und Umweltamt – Sachgebiet Gewerbeabwasser, Abfall und Immissionsschutz (siehe Ziffer 8).
- ✓ Schornsteine sind separat zu entsorgen.
- ✓ Schrott ist getrennt zu erfassen und über den Schrotthandel zu entsorgen.

- ✓ Gips wirkt wasseranziehend und wird bei Dauerbefeuchtung zersetzt. Die Beimengung von Gips führt zu erhöhten Sulfat-Gehalten und schränkt die Verwertbarkeit mineralischer Reststoffe stark ein. Gips haltige Baustoffe sind deshalb beim Rückbau von den mineralischen Restmassen zu trennen.

- ✗ Auffüllungen in der freien Landschaft bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Auskunft erteilt das Bau- und Umweltamt – Sachgebiet Altlasten, Bodenschutz (siehe Ziffer 7).

5. Genehmigung der Entsorgung

Vor Anlieferung von Abfällen zu den Entsorgungszentren oder Umladestationen ist in der Regel eine grundlegende Charakterisierung der Abfälle (siehe Anlage) gegenüber dem Entsorger notwendig. Den Antrag für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen erhalten Sie z.B. bei den Entsorgungsunternehmen/Containerdiensten. Bei Direktanlieferungen zu den Entsorgungszentren des Landkreises senden Sie bitte den ausgefüllten Antrag **vorab** an die REAG mbH c/o Landratsamt Ravensburg, Friedenstr. 6, 88212 Ravensburg. Bei Anlieferung zu einer Umladestation ist der Antrag an den Betreiber der Umladestation zu senden. Auskunft erteilt das Abfallwirtschaftsamt bzw. die REAG mbH.

6. Dokumentation bei Verwertung von Bauschutt

Der Träger der Baumaßnahme hat die Art und Herkunft des Recyclingbaustoffs, den Gütenachweis einschließlich der Analyseergebnisse, die eingebaute Menge, den Ort des Einbaus und die Einbauklasse zu dokumentieren und die Aufzeichnungen zusammen mit der Bauakte aufzubewahren.

7. Ansprechpartner im Landratsamt Ravensburg

Sachgebiet Kreislaufwirtschaft

Rebecca Hagen

Tel.: 0751/85-2335

REAG mbH

N.N.

Tel.: 0751/85-2324

Bau- und Umweltamt – Sachgebiet Altlasten, Bodenschutz

Meinrad Maurer

Tel.: 0751/85-4217

Peter Sonntag

Tel.: 0751/85-4216

Bau- und Umweltamt – Sachgebiet Altlasten, Bodenschutz (Auffüllungen)

Michael Mütz

Tel.: 0751/85-4220

Sabine Staudacher

Tel.: 0751/85-4215

Bau- und Umweltamt – Sachgebiet Gewerbeabwasser, Abfall und Immissionsschutz

Technik:

Michael Beister

Tel.: 0751/85-4155

Benjamin Hämmerle

Tel.: 0751/85-4159

Kevin Nana

Tel.: 0751/85-4157

Freya Pohlmann

Tel.: 0751/85-4158

Thomas Weiß

Tel.: 0751/85-4156

Recht:

Annette Beck

Tel.: 0751/85-4153

Thilo Glas

Tel.: 0751/85-4154

Bau- und Umweltamt – Sachgebiet Gewerbeaufsicht

Norbert Rupprecht

Tel.: 0751/85-4180

Albrecht Schmidt

Tel.: 0751/85-4176